

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 8,19 ha Wald auf den Flurstücken 1604, 1611, 1612/1 (Teilflächen) Gemarkung Gemünda, Stadt Seßlach.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Flächen in der FFH –Gebietskulisse sowie im Naturschutzgebiet liegen. Da das Vorhaben der Beweidung und Offenlandhaltung durch z.T. einer Auflichtung des Waldbestandes (insgesamt soll der Waldbestand jedoch nicht kahlgeschlagen werden) beabsichtigt ist, entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet. Die Rodung hat eher positive Auswirkungen, da der Waldbestand nur geringfügig entnommen wird und durch Beweidung die Grube ökologisch aufgewertet wird.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

24.04.2023

gez. Maria Morgenroth, ROI`in